

Satzung
Über die Regelung des Marktverkehrs auf den Märkten der Gemeinde Swisttal
vom 27.10.1983

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 S. 2, Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Okt. 1979 (GV NW S. 594 / SGV NW 2023 i. V. m. §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.1.1978 (BGBl I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.3.1980 (BGBl I S. 321) hat der Rat der Gemeinde Swisttal in der Satzung vom 02.08.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte der Gemeinde Swisttal werden durch den Gemeindedirektor – Amt für öffentliche Ordnung – schriftlich durch Festsetzungsbescheid entsprechend den Ausführungsanweisungen zu Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzt.

§ 2

Gebühren

1. Für die Benutzung der Märkte in Swisttal werden von den Benutzern der Standplätze Gebühren nach Maßgabe der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Swisttal erhoben.
2. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Ausstellung des schriftlichen Bescheides über die Zuteilung des Standplatzes. Macht der Gebührenpflichtige von seinem Recht zur Benutzung des Standplatzes keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren. Zum Verkauf ist nur berechtigt, wer die festgesetzte Gebühr entrichtet hat.
3. Die Gebühren werden von der Gemeindekasse oder einer besonders befugten, mit einem amtlichen Ausweis versehenen Person, eingezogen. Die Quittung ist während der Marktzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.

§ 3

Zuweisung der Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Stand aus angeboten und verkauft werden. Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von der Marktaufsicht zugewiesen.
2. Verkäufer, die den Markt regelmäßig besuchen, erhalten auf Wunsch nach Möglichkeit stets denselben Marktplatzstand. Anspruch auf einen bestimmten Stand hat niemand.
3. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, den Marktstand untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen bzw. deren Waren aufzunehmen.

4. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Verkaufsstandes wird vom Gemeindedirektor schriftlich auf unbestimmte Zeit (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erteilt. Die Erlaubnis kann widerrufen werden wenn
 - a) der Inhaber der Erlaubnis oder Personen, die auf dem Standplatz für ihn tätig sind, erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die Marktordnung oder sonstige einschlägigen Vorschriften verstoßen haben,
 - b) der Inhaber der Erlaubnis für die Überlassung der Standfläche zu zahlende Benutzungsgebühr nicht gezahlt hat,
 - c) der Verkaufsstand nicht verkehrssicher ist.

Mit Widerruf der Erlaubnis ist die Standfläche sofort entschädigungslos zu räumen.

§ 4 Verkaufsstände

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen.
2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgesellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen und anderen Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrseinrichtungen befestigt werden. Die Inhaber der Verkaufsstände sind für etwaige Schäden ersatzpflichtig.
3. Die Inhaber der Verkaufsstände haben die Marktfronten der Verkaufsstandreihen einzuhalten. In den Marktgängen und Durchfahrten dürfen weder Waren noch sonstige Gegenstände abgestellt werden.
4. Schirme, Stützen o.ä. Einrichtungen an den Marktständen müssen an der Verkaufsstelle eine Höhe von mind. 2 m über dem Erdboden aufweisen.
5. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Marktbeginn angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.
6. Bauten, die der Bauabnahme unterliegen (fliegende Bauten) dürfen erst nach Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.

§ 5 Fahrzeuge

Die lediglich zur Anfuhr der Marktwaren bestimmten Fahrzeuge ins nach ihrer Entleerung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Verkaufszeit aus dem Marktbereich zu entfernen. Nur soweit auf dem Marktplatz Raum vorhanden ist, können auf ihm nach Weisung des Beauftragten der Gemeinde Fahrzeuge der Marktbesicker abgestellt werden.

§ 6 Sauberhaltung des Wochenmarktes

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
2. Die Reinigungs- und Streupflicht auf dem Marktplatz obliegt während der Betriebszeit den Inhabern der Marktstandplätze, und zwar in dem Bereich der Marktsandplätze und den angrenzenden Teilen der Marktgänge bis zur Gangmitte.
3. Warenabfälle sowie auch das Verpackungsmaterial sind von den Marktbesckickern mitzunehmen und verzüglich unschädlich zu beseitigen. Die während der Betriebszeit anfallenden Abfälle, einschl. Papier und Verpackungsmaterial, sind in geeigneten Behältern zu sammeln und am Ende der Betriebszeit abzutransportieren.

§ 7 Haftung

1. Das Benutzen und Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für entstehende Schäden, es sei denn, ein Verschulden ihres Personals wird nachgewiesen.
2. Die Gemeinde übernimmt mit der Zuweisung es Standplatzes keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Verkäufern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs infolge baulicher Veränderung oder Ausbesserung des Platzes oder der umliegenden Straßen und Plätze durch Sperrungen besteht nicht.
4. Die Standinhaber haften für alle Schäden, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Verpflichtung ergeben.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhaltungen gegen Bestimmungen der Satzung können mit Bußgeld bis zu 500,00 € ¹ geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2.1.1975 (BGBl I S. 80).
2. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die auf dieser Satzung beruhenden Anordnungen Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung durchgeführt werden.

9 Inkrafttreten

¹ i.d.F. von Art. 9 der Euro-Anpassungssatzung vom 1.1.2002

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet+
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet werden, die den Mangel ergibt.

Swisttal, den 27.10.1983

Gunst
Bürgermeister